

101. 1. Sind die ordentlichen Gerichte in einem Rechtsstreit über die Ansprüche eines im Dienststrafverfahren zur Dienstentlassung verurteilten Kommunalbeamten in Preußen an die Entscheidung des Disziplinargerichts gebunden?

2. Ist die Verordnung des Reichspräsidenten über die Verurteilung der Beamten vom 14. August 1919 rechtsgültig?

III. Zivilsenat. Ur. v. 8. Juli 1924 i. S. Fr. (Kl.) w. Stadtgem. D. (Bekl.). III 109/24.

I. Landgericht Duisburg. — II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Der Kläger war als Oberlehrer am städtischen Realgymnasium in D. (Rheinprovinz) angestellt. Er verweigerte die Leistung des in Art. 176 RB. vorgeschriebenen Beamteneides in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten vom 14. August 1919 und wurde deshalb im Dienststrafverfahren vom Provinzialkollegium in R. zur Dienstentlassung unter Zubilligung von drei Vierteln des gesetzlichen Ruhegehalts verurteilt. Seine Berufung wurde vom Disziplinarhof für die nicht richterlichen Beamten in Berlin verworfen. Der Kläger vertritt den Standpunkt, daß die Norm des Beamteneides insofern über Art. 176 RB. hinausgehe, als sie das Gelöbnis „Treue der Verfassung“ enthalte. Er bestreitet daher, daß seine Weigerung, den Eid in dieser Form zu leisten, ein Dienstvergehen enthalte, und behauptet, daß er zu Unrecht entlassen sei. Da nach seiner Ansicht die Entscheidungen der Disziplinarbehörden die ordentlichen Gerichte nicht binden, hält er sich für berechtigt, den Unterschied zwischen den Dienstbezügen, die ihm im Falle der Nichtentlassung zustehen würden, und den Ruhegehaltsbeträgen, die er gezahlt erhält, von der Stadtgemeinde D. zu fordern. Seine Klage wurde jedoch vom Landgericht abgewiesen. Seine Berufung blieb ohne Erfolg. Auch seine Revision wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... Der Vorderrichter hat es mit Recht abgelehnt, in die vom Kläger begehrte Prüfung der Rechtmäßigkeit der Dienstentlassung einzutreten. Zwar erleidet der § 5 des Gesetzes betreffend die Erweiterung des Rechtswegs vom 24. Mai 1861 mit Rücksicht auf die Eigenschaft des Klägers als Kommunalbeamten keine Anwendung (RGZ. Bd. 97 S. 312, JZB. 1920 S. 786 Nr. 14 und 1913 S. 106 Nr. 22). Die Maßgeblichkeit der disziplinargerichtlichen Entscheidung für den Zivilrichter ergibt sich aber ohne weiteres aus deren rechtlicher Wirkung. Sie bringt, wenn sie auf Entfernung aus dem Amte lautet, mit dem Eintritt der Rechtskraft die Beamteneigenschaft des Verurteilten zum Erlöschen. Diese Veränderung der staatsrechtlichen Stellung haben die Gerichte als eine vollendete Tatsache hinzunehmen und ihrer Entschei-

dung über die aus dem Dienstverhältnis abgeleiteten vermögensrechtlichen Ansprüche des Beamten zugrunde zu legen. Die Verfassung bietet keinen Anhalt dafür, daß mit der Gewährleistung des Rechtswegs für diese Ansprüche zugleich die Befugnis der Gerichte hat begründet werden sollen, im Rahmen der von ihnen zu treffenden Entscheidungen die Rechtmäßigkeit der Dienstentlassung selbständig und unabhängig von der Entscheidung der Disziplinarbehörden zu beurteilen. Die Entstehungsgeschichte des Art. 129 Abs. 1 Satz 4 läßt dies nicht erkennen. Insbesondere ist der Wille einer solchen Ausbehnung der richterlichen Aufgaben auch nicht daraus zu entnehmen, daß die Reichsverfassung anders als das preuß. Gesetz vom 24. Mai 1861 (vgl. §§ 1 und 5) und anders als das RRG. (vgl. §§ 149 und 150) den Grundsatz der Zulässigkeit des Rechtswegs für die bezeichneten Ansprüche nicht durch eine Vorschrift ergänzt hat, welche die Bindung der Gerichte an die vorausgegangenen Entscheidungen des Disziplinarrichters ausdrückt. Bei der dargelegten Tragweite dieser Entscheidungen bedurfte es einer solchen ausdrücklichen Bestimmung nicht. Es hätte im Gegenteil, wenn den Gerichten das zur Erörterung stehende weitgehende Prüfungsrecht hätte eingeräumt werden sollen, diese Absicht des Gesetzgebers in einem besonderen Rechtsatz zum Ausdruck gebracht werden müssen. Aus dem Mangel einer solchen Bestimmung darf um so mehr auf das Fehlen jener Absicht geschlossen werden, als die Erweiterung der richterlichen Machtbefugnisse nach der bezeichneten Richtung angesichts des im Reich und in Preußen bestehenden Rechtszustands (RRG. Bd. 12 S. 70) einen Bruch mit der Rechtsentwicklung bedeutet hätte. Wären die Gerichte in der Lage, bei der Beurteilung der Gehaltsansprüche eines mit Entfernung aus dem Amte bestrafte Beamten die Rechtmäßigkeit dieser Maßnahme zu verneinen und ihm Gehalt zuzusprechen, so würde sich hieraus auch ein unerträglicher Widerspruch zwischen ihrer und der im Dienststrafverfahren ergangenen rechtskräftigen Entscheidung in allen den Fällen ergeben, in welchen das Disziplinargericht angeordnet hat, daß dem verurteilten Beamten ein Teil des gesetzlichen Ruhegehalts zu belassen sei.

Mit Recht hat das Berufungsgericht auch den Versuch des Klägers zurückgewiesen, der Klage unter dem Gesichtspunkt des Schadensersatzanspruchs mit Hilfe der Behauptung zum Erfolg zu verhelfen, daß er in der Verordnung des Reichspräsidenten vom 14. August 1919 geregelte Inhalt und Wortlaut des Beamteneids gegen Art. 176 AB. verstoße, soweit das Gelöbnis der Treue gegen die Verfassung aufgenommen sei, und daß deshalb die Veranlassung des Dienststrafverfahrens sich als eine mißbräuchliche Ausübung der öffentlichen Gewalt kennzeichne. Diese Begründung, welche auf die Haftung der beklagten Stadtgemeinde gemäß § 4 des Gesetzes vom 1. August 1909

abzielt, scheitert, von anderen schwerwiegenden Bedenken abgesehen, daran, daß die Rechtsgültigkeit der bezeichneten Verordnung auf Grund der Ermägungen in dem Urteile des Reichsdiziplinarhofs vom 5. Dezember 1921 in der Sache F. 77/21 — abgedruckt RZ. 1922 S. 201 — zu bejahen ist.